

Durchgeführt wurde die Studie nicht bundesweit, sondern lediglich in Niedersachsen. Die Ursache lag in forschungsökonomischen Überlegungen, vor allem aber in dem Umstand, dass in Niedersachsen schon länger als im übrigen Bundesgebiet eine psychosoziale Prozessbegleitung existiert. So war in Niedersachsen bereits in 2013 mit dem sog. Projekt „pProbe“ die psychosoziale Prozessbegleitung probeweise implementiert worden. Bundesweit wurde das Instrument dann im Jahr 2017 nach diesem Vorbild eingeführt. Ergebnisse, die in diesem Forschungsprojekt erzielt wurden, können demnach für die psychosoziale Prozessbegleitung in allen Bundesländern von Bedeutung sein, auch wenn die Befunde nicht als „repräsentativ“ bezeichnet werden können.

4. Ausgewählte Ergebnisse der quantitativen Befragung zur psychosozialen Prozessbegleitung

a) Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung

Um in Erfahrung zu bringen, wie das noch relative neue Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis ausgestaltet ist, wurden die Prozessbegleiter:innen danach gefragt, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich wahrnehmen. Hierzu konnten sie Angaben zu insgesamt 17 Items machen.

Diese 17 Items wurden zugleich den weiteren befragten Praktiker:innen (Richter:innen, Staatsanwält:nnen, aussagepsychologischen Sachverständigen, Polizeibeamt:innen, Rechtsanwält:innen) vorgelegt, dies allerdings mit der Bitte um Beurteilung, welche Aufgaben *ihrer Wissens nach* von der psychosozialen Prozessbegleitung übernommen werden. Abgefragt werden sollte mithin, ob und inwieweit diese Berufsgruppen eine Vorstellung davon haben, wie die psychosoziale Prozessbegleitung tatsächlich arbeitet. Die Ergebnisse beider Befragungen können *Abbildung 1* entnommen werden.

Sie zeigt zunächst, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Tätigkeit weitgehend ähnlich verstehen und ausüben. So nehmen 100 % der befragten Prozessbegleiter:innen gegebenenfalls Kontakt zur Nebenklagevertretung auf, besprechen die Hauptverhandlung nach, vermitteln weiterführende Beratungsangebote, begleiten zur Hauptverhandlung und informieren ihre Klient:innen über den Verfahrensablauf und die konkrete Situation vor Gericht. Auch bei anderen Aufgabenbereichen besteht eine rela-

tiv große, jeweils bei mindestens (knapp) 70 % Prozent liegende Übereinstimmung (siehe *Abbildung 1*). Lediglich in den Feldern „Vermittlung von Entspannungstechniken“ und „Begleitung zu weiteren Terminen, etwa ärztlichen Untersuchungen“ bestehen insoweit größere Diskrepanzen.

Zugleich wissen die Prozessbegleiter:innen aber offenbar sehr genau, was ihnen bei ihrer Tätigkeit verboten ist (s.o.). So hat kein:e Prozessbegleiter:in angegeben, dass sie mit ihren Klient:innen die Zeugenaussage oder das Tatgeschehen bespreche.

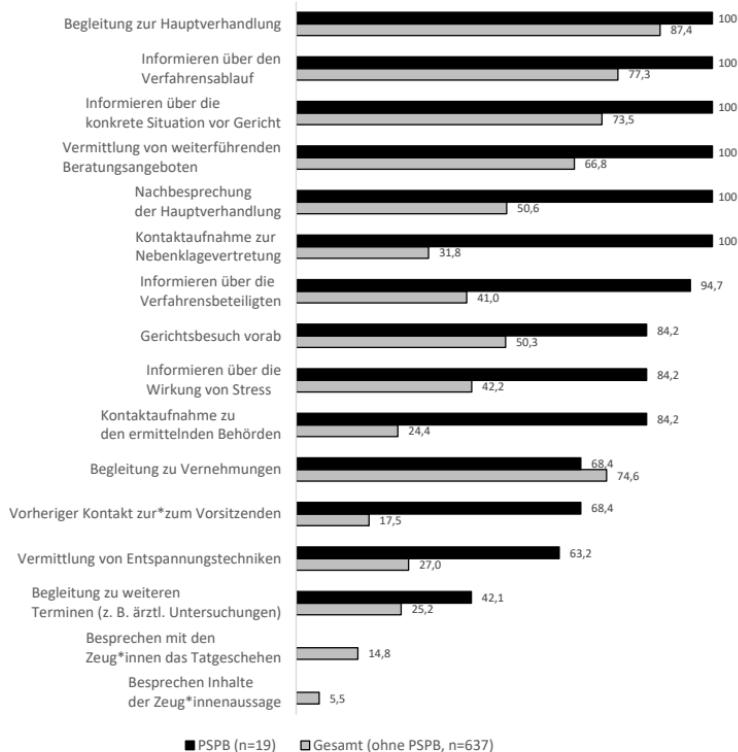
Die weiteren befragten Berufsgruppen sind sich über die Aufgaben, die die psychosoziale Prozessbegleitung wahrnimmt, nur zum Teil im Klaren. Zwar wissen jeweils mindestens drei Viertel, dass die psychosoziale Prozessbegleitung zur Hauptverhandlung begleitet und über den Verfahrensablauf sowie die konkrete Situation vor Gericht informiert. Dass Prozessbegleiter:innen aber auch Kontakt zur Nebenklage suchen, die Hauptverhandlung nachbesprechen und die Klient:innen über die Verfahrensbeteiligten informieren, ist indes jeweils nur der Hälfte oder sogar weniger als der Hälfte der befragten weiteren Praktiker:innen bewusst. Dass hier im Einzelnen Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen bestehen, manche Berufsgruppen also mehr und andere weniger Kenntnisse aufweisen, liegt auf der Hand. Näher eingegangen werden kann hierauf im vorgegebenen Rahmen jedoch nicht; insoweit wird auf den bereits erwähnten Forschungsbericht verwiesen.²⁷

Zugleich zeigt die Befragung der weiteren Berufsgruppen, dass die Vorbehalte, die anfangs gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung bestanden (s.o.), sich inzwischen weitgehend erledigt zu haben scheinen. So gehen jeweils nur sehr geringe Anteile der befragten Praktiker:innen davon aus, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen aktiv die Zeug:innen-aussage beeinflussten, indem sie etwa Inhalte der Zeug:innen:aussage vorab besprechen (hiervon gehen lediglich 5,5 % aller befragten Berufsgrup-

27 Siehe dazu Treskow, Zietlow & Deyerling 2022.

pen aus) oder mit den verletzten Zeug:innen das Tatgeschehen (14,8 %) erörtern.

Abbildung 1 Gruppenvergleich: Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung, psychosoziale Prozessbegleitung (n=19) vs. Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizeibeamt:innen (mit Kontakt zur PSPB, n=637), Zustimmung in Prozent, Mehrfachnennungen möglich



b) Vermeidung einer Sekundärviktimsierung

Ein erklärt, auch dem Gesetz zu entnehmendes Ziel (s.o.) der psychosozialen Prozessbegleitung besteht darin, im Laufe des Verfahrens möglichen Sekundärviktimsierungen von Verletzten entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Projekt in Erfahrung gebracht werden, ob das Ziel, Sekundärviktimsierungen im Verfahren zu vermei-

den, durch den Einsatz der psychosozialen Prozessbegleitung nach den bisherigen Erfahrungen erreicht wird. Überaus misslich ist insoweit, dass es nicht gelungen ist, Verletzte, die über Erfahrungen im Prozess und mit der psychosozialen Prozessbegleitung „aus erster Hand“ berichten könnten, in das Projekt einzubeziehen. Gerade deren Sichtweise und Erfahrungen wären insoweit wichtig gewesen.

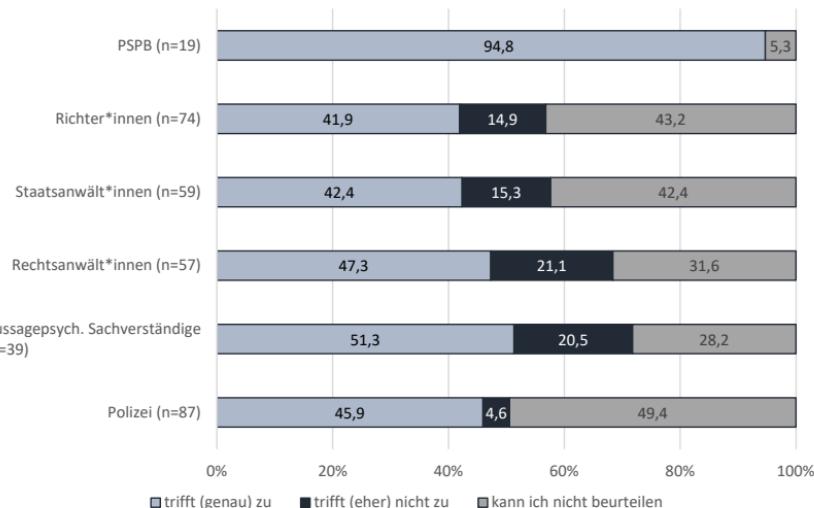
Im Folgenden kann aber immerhin auf die Einschätzungen der psychosozialen Prozessbegleitungen und der weiteren Berufsgruppen zur Frage der Vermeidung von Sekundärviktimsierungen zurückgegriffen werden. Alle Befragten wurden gebeten, zu der Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung wirkt einer Sekundärviktimsierung von Zeug:innen (mit PSPB) entgegen“ Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse können der nachstehenden *Abbildung 2* entnommen werden; in die Auswertung wurden dabei nur Praktiker:innen einbezogen, die zuvor angegeben hatten, das Instrument „psychosoziale Prozessbegleitung“ zu kennen und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bereits Kontakt mit dem Instrument und/oder den Prozessbegleitungen gehabt zu haben.

Betrachtet man die Ergebnisse, fällt zunächst der – freilich nur wenig überraschende – Befund auf, dass fast alle Prozessbegleiter:innen meinten, es treffe zu oder gar genau zu, dass ihre Tätigkeit einer Sekundärviktimsierung entgegenwirke (94,8 %).

Die Zustimmungswerte der anderen befragten Berufsgruppen sind demgegenüber deutlich geringer und schwanken zwischen 51,3 % bei den aussagepsychologischen Sachverständigen und 41,9 % bei den Richter:innen. Das bedeutet nicht, dass Richter:innen deutlich skeptischer bezüglich der hier abgefragten „Erfolgsbeurteilung“ der psychosozialen Prozessbegleitung sind. Vielmehr ist der Anteil der befragten Richter:innen, die meinten, obige Aussage treffe nicht zu (14,9 %), sogar geringer als der entsprechende Anteil bei den aussagepsychologischen Sachverständigen (20,5 %). Ursächlich für die vergleichsweise geringen Zustimmungswerte bei Richter:innen ist vielmehr, dass sie sich deutlich seltener zutrauen, zur Frage der Sekundärviktimsierung überhaupt eine Bewertung abzugeben (43,2 % der Befragten aus dieser Berufsgruppe trauten sich keine Einschätzung zu), als dies bei den aussagepsychologischen Sachverständigen der Fall ist (28,2 %). Vor diesem Hintergrund wird man das aus *Abbildung 2* zu entnehmende Ergebnis so lesen müssen, dass in allen Berufsgruppen eine deutliche Mehrheit der Personen, die zu einer Einschätzung überhaupt bereit waren,

der Aussage (genau) zustimmen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung dabei hilft, Sekundärviktimsierungen zu vermeiden.

Abbildung 2: Zustimmungen zur Aussage „PSPB wirkt einer Sekundärviktimsierung von Zeug:innen entgegen“

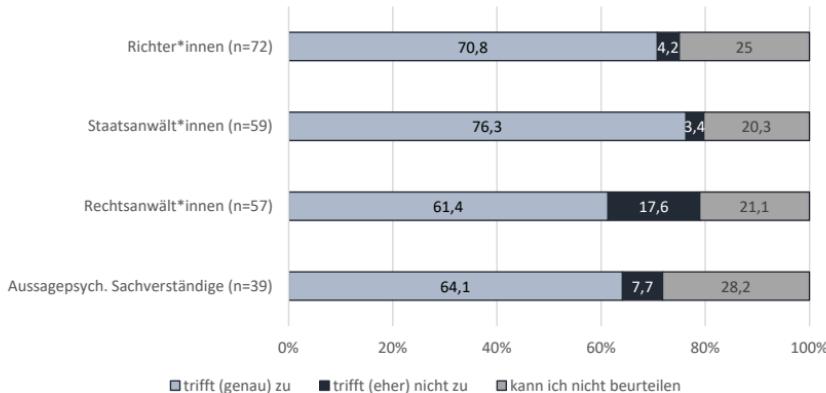


c) Abbau von Ängsten

Wie dargestellt, nehmen psychosoziale Prozessbegleitungen insbesondere auch die Aufgabe wahr, ihre Klient:innen mit Informationen zum Verfahrensablauf und zu der Situation, mit der die Klient:innen vor Gericht konfrontiert sein werden, zu versorgen. Auf diese Weise soll den Verletzten Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren gegeben werden, außerdem sollen etwaige Ängste abgebaut werden. Es lag daher nahe, die in die Studie einbezogenen Praktiker:innen auch um eine Einschätzung dazu zu bitten, ob verletzte Zeug:innen, die im Prozess von psychosozialen Prozessbegleiter:innen unterstützt werden, vergleichsweise weniger Angst vor einer Aussage haben, als dies bei anderen Verletzten mit Zeug:innenstatus der Fall ist. Die Frage wurde dabei nur an Berufsgruppen gerichtet, die regelmäßig Aussagen im Prozess erleben, also ausreichend Vergleichsmöglichkeiten haben, und bereits mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu tun hatten.

Über die Ergebnisse informiert Abbildung 3. Aus ihr geht zunächst – wiederum wenig überraschend – hervor, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen zu 100 % der Auffassung sind, ihre Tätigkeit zeige die erwünschte Wirkung, trage also zum Abbau von Ängsten bei und gebe den Klient:innen Sicherheit und Orientierung. Jedoch finden sich auch bei allen weiteren befragten Praktiker:innen sehr hohe Zustimmungswerte, die zwischen 61,4 % (Rechtsanwält:innen) und 76,3 % (Staatsanwält:innen) schwanken. Auch wenn es hier ebenfalls sehr wichtig gewesen wäre, die Verletzten selbst „zu hören“ (was aus den beschriebenen Gründen leider nicht möglich war), deuten die einheitlich hohen Zustimmungswerte bei allen befragten Praktiker:innen deutlich darauf hin, dass die psychosoziale Prozessbegleitung den erwünschten Erfolg zeitigt, mithin hilft, Ängste abzubauen und Sicherheit und Orientierung zu geben. Dass sich dies – gleichsam als Nebeneffekt – auch auf die Aussagequalität auswirken, die psychosoziale Prozessbegleitung demnach positive Wirkungen für das Strafverfahren haben könnte, liegt nahe und wird durch andere, hier nicht berichtete Befunde aus der vorliegenden Untersuchung gestützt.²⁸

Abbildung 3 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren Zeug:innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von PSPB begleitet werden“, Angaben in Prozent



28 Dazu dann ausführlich und mit weiteren Forschungsergebnissen Treskow, Zietlow & Deyerling 2022.

d) Allgemeine Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung und möglicher Bedarf für eine Ausweitung dieses Instruments

Schließlich wurden die befragten Praktiker:innen um eine eher allgemeine Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung gebeten. Zu diesem Zweck wurden sie um ihre Einschätzung zu verschiedenen Aussagen gebeten (siehe *Abbildung 4*). Konkret sollten sie Stellung dazu beziehen, ob und inwieweit sie den Aussagen zustimmen können, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe gewesen sei und dass hierdurch Belastungen, die im Strafverfahren entstehen, reduziert würden. Ergänzend wurden sie um eine Einschätzung zu der Frage gebeten, ob die psychosoziale Prozessbegleitung künftig auch anderen Verletzten leichter ermöglicht werden solle – was im Ergebnis darauf hinauslief, die Möglichkeiten der Beiordnung (§ 406g Abs. 3 StPO) zu erweitern.

Die Ergebnisse sind in *Abbildung 4* wiederum getrennt nach Berufsgruppen aufgelistet. Aus Sicht der Prozessbegleiter:innen besteht kein Zweifel (Zustimmung hier und nachfolgend je zu 100 %), dass ihre Tätigkeit dazu beiträgt, Belastungen, die in einem Strafverfahren entstehen können, zu reduzieren. Auch dass die Einrichtung der psychosoziale Prozessbegleitung einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe dargestellt hat, steht für alle Begleiter:innen außer Frage. Zudem plädieren sie für eine Ausweitung dieses Instruments, was freilich zugleich eine Ausweitung des ihnen möglichen Betätigungsfeldes bedeutete.

Sehr positive allgemeine Bewertungen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden sich aber auch bei den anderen Berufsgruppen. Mindestens jeweils (knapp) 70 % und teilweise deutlich über 80 % stimmen der Aussage zu, dass die Implementierung dieses Instruments ein wichtiger Schritt im Rahmen der Opferhilfe gewesen sei und dass im Verfahren auftretende Belastungen hierdurch reduziert würden. Eher zurückhaltend sind demgegenüber alle außerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung befragten Berufsgruppen, was eine Ausweitung der Prozessbegleitung respektive der Beiord-